Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 2

Artikel: Die zweite allgemeine Meisterversammlung in Zürich [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578626

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wodensprud:

Die Serrschaft über sich ift der Sauptschlüssel zur Serrschaft über Andere.

Die zweite allgemeine Meisterversammlung in Zürich.

(Schluß.)

Schultheß (Kantonsrat) schlägt vor, daß die neueste, heute erlassene Verordnung paragraphenweise durchgenommen und beraten werde. Malermeister Reiser er-

gablt, wie eine Meifterdeputation jum ftabtischen Bolizei= vorstand gekommen fei, um Schutmagregeln gegen das Auftreten ber Malergehülfen zu verlangen. Berr Bogelfanger habe alles Bute und Schone versprochen, berweil feien aber Meifter und nichtstreikende Arbeiter an Leben und Gesundheit gefährdet worden. Gin Meifter, welcher auch anwesend ift, fei von Arbeitern geschlagen worden. Die erfte Inftruttion an die ftadtifche Bolizei murbe tonfidentiell erlaffen, b. h. man tann bamit machen was man will. Und nun die neue Berordnung! Heute haben wir auch die Berner Polizeiber= ordnung jum Streif fennen gelernt. Die Berner verfteben bie Juftig anders. In vier Capen fagt fie mehr, als unfere fantonale mit allen ihren Bitaten. (Stürmischer, lange anhaltender Beifall.) Da follten unfere Behörden einmal nach Bern gehen und dort lernen, wie man für Streikunruhen Polizeiverordnungen macht. Nach kurzer Kontroverse über ben Antrag Schultheß erhalt Baumeifter Grether bas Wort, ber es bagu benütt, um folgende Ausführungen gu geben: Sehen wir uns einmal die Person bes ftädtischen Polizeiporftandes näher an. Es ift nicht lange ber, feit er noch

M.B.DILLMER.X.A.BEH

hinter ber Sahne einhergeschritten ift, auf ber geschrieben fteht: Rein Gefet und fein Berr, und nun foll er Gefet und Ordnung handhaben. Es handelt fich um feine Grifteng. Denten wir uns feine Lage. Warum fteht biefer Mann an bem wichtigften Boften? Mir thut er leib. Die heutige Ber= sammlung sollte bei bem Stadtrat barum einkommen, bag er feine Geschäfte anders verteilt und bas Polizeimefen nicht mehr einem ausgesprochenen Barteimanne übergibt. Ich ftelle ben Antrag, daß wir eine folche Gingabe beschließen. Schloffermeifter Safner macht auf ben Umftand aufmertfam, daß in bem Erlag bes kantonalen Polizeibirektors mohl ber Butritt zu den Wohnungen, nicht aber zu den Gewerbe= lokalen, gu ben Bauplagen 2c. verboten fei, mahrend in bem beutschen Strafgeset auch die letteren inbegriffen feien. Diefem Mangel muffe abgeholfen werden. Bogweiler municht, daß die Berner Berordnung vorgelefen werde, und Safner fpricht nochmals, um die Anregung gu machen, die But= heißung ber Berordnung bes fantonalen Polizeibireftors von Seite ber Bersammlung sei bavon abhängig zu machen, baß biese Berordnung verschärft werde. Er weist bin auf ben bentsch-schweizerischen Niederlaffungsvertrag, welcher bie Ausweisung ber Denischen gestattet, welche ben Besegen bes Landes nicht gehorchen. Er beantragt, die Berfammlung möge den Borftand beauftragen, mit Berrn Rägeli bierüber Rudfprache zu nehmen. Schulthef zieht seinen Antrag, weil nun gegenstandelos, zurud und erwähnt bes Beschluffes, ben ber Große Stadtrat in bezug auf einen die Bolizeimaß= regeln bei Streifs feststellenden Artitel ber städtischen allge= meinen Polizeiverordnung letten Samstag gefaßt hat. Er

vertraut ber Ginficht und bem guten Willen ber Behörden, daß fie auch in dieser Sache das Richtige treffen. Reiser verlieft die Berner Verordnung und hebt beren einfache und allgemein verftändliche Fassung hervor. Er wünscht, daß biefe Berordnung bem fantonalen Bolizeibireftor ans Becg gelegt werde. Steinegger will die kantonale Berordnung annehmen bezw. als genügend anerkennen, wenn ihr einige Sabe der Berner Berordnung, besonders der britte beigefügt werben, welcher verfügt, daß Ausländer, die fich in gefetwidriger Beife an ber Streitbewegung beteiligen, per Boligei= schub in ihre Beimat befördert werden follen. Er meint auch, die heute publizierte Berordnung fei wesentlich beffer als bie in "Bimmerleuten" vorgelesene. Suter betont die Rot= wendigkeit energischer Magnahmen zum Schute der perfonlichen Freiheit der Meifter sowohl als der nicht ftreikenden Arbeiter und wünscht, daß der Borftand hiefur die geeigneten Schritte thue. Steinegger erklart bie Aufnahme bes britten Sages ber Berner Berordnung in die gurcherische positiv als Bedingung, wenn er die lettere als genügend aner= fennen foll. Der Borfigende nimmt von allen geäußerten Bünichen mit Ausnahme begjenigen von Baumeifter Grether Notiz und verspricht zu thun, was möglich ist, um deren Erfüllung zu erreichen. Reifer ftellt eine Initiative in Ausficht, wenn man nicht bald in befriedigender Weise die Schutmagregeln ergreift, welche nötig find. Safner municht, daß die Boten und Beschlüffe ber Zimmerleuten= und ber Tonhalleversammlung noch in einem offiziellen Bericht bes Borftandes gur Renntnis ber Bevölferung gebracht merben. Grether wiederholt seinen Antrag, es fei bem Stadtrat eine Gingabe mit bem Ersuchen gu machen, er mochte feine Beschäfte anders verteilen u. f. w. Der Borfigence votiert gegen diesen Antrag. Er findet, es fei nicht Aufgabe biefer Berfammlung, an ben Stadtrat berartige Anfinnen gu ftellen. Er wird die heutigen Boten berückfichtigen, und wir konnen bas Berirauen in ihn fegen, daß er feine Aufgaben verfteben wird. Grether zieht feinen Antrag gurud. Der Antrag Safner gelangt zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen. herr Malermeifter Stettbacher ergreift noch bas Wort, um auf die ungenügenden Rrafte ber Polizei im Falle weiterer Ausbehnung ber Streiks hinzuweisen und ben Bedanken an eine Bürgermehr auf die Lippen ber Anmesenden zu legen. Er mochte bie eventuell nötig werdende Selbsthülfe und ihre Organisation rechtzeitig besprochen wiffen. Stadtrat Roller fpricht fich gegen die Besprechung biefer Unregung aus; er hat Vertrauen in die kantonale, Vertrauen in die ftabtische Bolizei und glaubt, eine andere Organisation gur Abwehr ber bom Borredner berührten Befahren murde als Provokation wirken. Die Versammlung schließt sich dieser Auffaffung an und ift damit am Ende ihrer Beratungen angelangt. Herr Lang erklärt fie barum als geschloffen und nimmt auf Wunsch eines Redners eine baldige weitere Meifterversammlung in Aussicht. ("Tagesanzeiger.")

Verbandswesen.



Der Central Borftand bes Schweizerischen Schreinermeistervereins richtet an bie gesamte Meisterschaft folgende Aufforderung:

"Werte Kollegen! Samstags, 24. März, haben in Zürich eine größere Unzahl Schreinergehülsen auf 14 Tage, also auf 7. April nächsthin, die Arbeit gefündet, für den Fall, als von Seite der Meistersichaft ihre Forderungen, welche Sie an anderer Stelle publiziert finden

- nicht bewilligt würden.

Diese Forberungen find aber berart für bas gange Gewerbe schäbigend, bag ein Streit unvermeiblich ift. Wir ersuchen baher die gesamte Meisterschaft, schon heute keinen von Zürich kommenden Arbeiter mehr einzustellen, damit die Zahl der Streiker nicht vorzeitig vermindert wird. Ein genaues Namensverzeichnis wird nach definitiv beschlossenem Streik jedem einzelnen Schreinermeister zugestellt werden und zählen wir bestimmt auf Ihre Solidarität."

Die Rürcher Schreinerarbeiter, von benen bereits 450 auf 14 Tage gefündigt haben, legten den Prinzipalen nachstehende Forderung in Form eines Arbeitsvertrages vor: 1. Die Arbeitszeit in famtlichen Werkstätten Burichs und Umgegend beträgt 9 Stunden ohne Unterbrechung, mit Ausnahme einer Mittagspause. 2. Der Minimallohn wird auf 55 Cts. festgesett und muß auch im Afford garantiert merben. 3. Sonntag-, Nacht- und Ueberzeitarbeit barf nur in außerordentlichen Fällen stattfinden und ist dem Vorstand ber Schreinergewerkichaft bavon Anzeige zu machen. Heberzeitarbeit wird mit 33 Prozent, Sonntag= und Nachtarbeit mit 50 Brozent Zuschlag berechnet. Die Nachtarbeit beginnt abends 8 Uhr und hört morgens bei Beginn der üblichen Arbeitszeit auf. 4. Die Ausgahlung findet alle Samstage birekt mit Schluß der Arbeitszeit ftatt. Die Ründigung be= trägt acht Tage und kann nur Samstags ftattfinden. 5. Als Dekompte darf nicht mehr als ein Tag innebehalten werben. 6. Ausgahlung und Arbeit wird in ein Buchlein mit num= merierten Seiten und zwar mit Tinte eingetragen; bas Büchlein bleibt in Sanden des Arbeiters. Nach Fertigftellung bes Atfords muß jeweilen am nächsten Zahltag abgerechnet werden. 7. Die Affordarbeit muß nach dem bestehenden Tarif mit 20 Prozent Zuschlag berechnet werden. 8. Der Arbeitsnachweis wird von der Gewertschaft geführt und fteht unter Kontrolle der Arbeitgeber. 9. Der 1. Mai ift als Feiertag freizugeben. 10. Bur Schlichtung von Lohnstreitigfeiten und Berletungen Diefes Bertrages wird ein Schieds= gericht nach Urt. 732a und ff ber gurcherischen Rechtspflege gebilbet.

Die Schreinermeifterversammlung in Burich bom letten Samstag, etwa 100 Mann ftart besucht, hat nach eingehender Resolution mit unterschriftlicher Berpflichtung folgende Beschlüffe gefaßt: 1) Auf den von den Arbeitern vorgelegten Arbeitsvertrag fann unter feinen Umftanden ein= getreten werden und es haben bie Arbeiter bedingungslos weiter zu arbeiten. 2) Denjenigen Arbeitern, welche auf 7. April bie Arbeit gefündigt haben, wird gur Bieberauf= nahme derfelben eine Frift von 4 Tagen gewährt, fo daß wer bis 12. April die Arbeit nicht wieder aufnimmt, befinitiv entlaffen ift. 3) Es foll ein genaues Berzeichnis ber ftrei= fenden Arbeiter angefertigt und basfelbe jedem Schreiner= meifter bes Rantons Burich, sowie jeder Sektion bes schweiz. Schreinermeiftervereins beforberlichft zugeftellt werben. 4) Die Meiftericaft Burichs verpflichtet fich burch Unterschrift, innert Jahresfrist keinen ber ftreikenben Arbeiter mehr einzustellen. Die Meifter, welche biese Bereinbarung übertreten, verfallen in eine Buge von 50 Fr. für jeden Fall, welche ber Bereins: taffe, eventuell einer gu gründenden Meifterftreittaffe gufallen. 5) Die Unterzeichneten bezeugen hiemit die Solidarität gegen: über ber gefamten Meifterschaft Burichs, fowie famtlichen Settionen bes ichweig. Schreinermeiftervereins. Die Disfuffion, welche zu diefen Beschlüffen führte, war rege und befaßte fich mit jedem einzelnen Buntt fehr einläglich. Gin= zelne Redner waren für eine Buße von 100 Franken, auch sprachen sich einige für eine längere Frift für die Streiker aus, es wurden 8, ja sogar 14 Tage genannt. Mit wohl= wollender Bürdigung sprechen fich ferner einzelne Meister über bie Thatsache aus, daß die Arbeiter die gesetliche Ründigungsfrift eingehalten haben; man fagte, viele Arbeiter seien zur Unterzeichnung ber Streikverpflichtung gezwungen worden, wenn nicht außerlich, doch moralisch. Mit bem von einzelnen Meistern anerkannten, bisherigen Minimallohn von 45 Cts. pro Stunde habe man ichlechte Erfahrungen ge=